

politische Leib, das unsterbliche Amt. *Le roi ne meurt jamais* — der König stirbt nie. *Le roi est mort, vive le roi* — der König ist tot, es lebe der König: Diese beiden Sätze entsprechen dem Lehrsatz der mittelalterlichen Juristen: *dignitas non moritur*⁴⁴⁾, ein Amt stirbt nicht, der freilich, wie ich gleich zeigen muß, eine Ausnahme hat, nämlich im Falle des Papstes. Als der künftige Kaiser Konrad II. 1025 in Konstanz den Gesandten von Pavia vorwarf, sie hätten sich schuldig gemacht, da sie nach dem Tode seines Vorgängers die Königspfalz zerstört hätten, da erklärten die Pavesen: „Wir sind unserem Kaiser bis zu seinem Tode treu gewesen. Als er gestorben war, hatten wir keinen König mehr. Deshalb kann niemand uns beschuldigen, wir hätten das Haus unseres Königs zerstört.“ Konrad II. antwortete unter anderem: „Wenn auch der König gestorben ist, ist doch das Reich geblieben, so wie das Schiff bleibt, wenn der Steuermann über Bord geht.“⁴⁵⁾ Schon vor der Ausbildung der juristischen Doktrin vom Nicht-Sterben des Königs bzw. dem Fortbestand des Reiches, findet in diesem oft behandelten Beispiel aus dem 11. Jahrhundert diese Auffassung einen anschaulichen Ausdruck. In der umfangreichen Literatur über dieses Ereignis habe ich freilich keinen vergleichenden Hinweis auf das sogenannte Spolienrecht finden können, aber vielleicht habe ich nicht sorgfältig genug danach gesucht. In der Lehre der mittelalterlichen Juristen wird nach und nach immer klarer definiert — und hier kann ich mich auf die Literatur⁴⁶⁾ berufen und deshalb kurz fassen —, daß alles Gut, alles Eigentum eines Kaisers, Königs oder sonstigen Herrschers unveräußerlich ist und dem Nachfolger zufällt, ohne Rücksicht darauf, ob er die Nachfolge durch Erbrecht oder durch Wahl antritt. So jedenfalls die Lehre. Daß die Praxis nicht immer dieser Lehre entsprochen hat, nicht nur in Pavia

⁴⁴⁾ Kantorowicz S. 383ff.

⁴⁵⁾ Wipo, *Gesta Chuonradi II. imperatoris* c. 7, ed. H. Bresslau, MGH SS rer. Germ. (1915) S. 30: *Imperatori nostro fidem et honorem usque ad terminum vitae suae servavimus; quo defuncto cum nullum regem haberemus, regis nostri domum destruxisse non iure accusabimur. E contrario rex: 'Scio', inquit, 'quod domum regis vestri non destruxistis, cum eo tempore nullum haberetis; sed domum regalem scidisse, non valetis inficiari. Si rex periit, regnum remansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cecidit' ...*, vgl. dazu H. Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: *Das Königtum*, hg. Th. Mayer (Vorträge u. Forschungen 3, 1956) S. 185ff. (Neudruck in: H. Beumann, *Wissenschaft vom Mittelalter*, 1972, S. 135ff.); C. Brühl, Das „Palatium“ von Pavia, *Atti del 4^o Congr. Internaz. di studi sull'alto medio evo* (Spoleto 1969) S. 218—220.

⁴⁶⁾ Vgl. Kantorowicz, *Two Bodies* S. 347ff.; P.N. Riesenbergs, *Inalienability of Sovereignty in Medieval Political Thought* (1956); H. Hoffmann, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, *DA* 20 (1964) S. 391ff.